



Volksabstimmung Kanton Zug
10. Juni 2018

Der Regierungsrat erläutert

Änderung der Kantonsverfassung

Anpassung an das Erwachsenenschutzrecht

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung der Kantonsverfassung



Kanton Zug

Klare Begriffe im Erwachsenenschutz

Anpassung an Erwachsenenschutz- recht

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 legt fest, dass kein Stimmrecht hat, wer «wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt» ist. Diese Begriffe sind veraltet und entsprechen nicht mehr dem geltenden Recht. Der Grund dafür liegt darin, dass am 1. Januar 2013 das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten ist (insbesondere der neue Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210). Das Erwachsenenschutzrecht hat das zuvor geltende Vormundschaftsrecht abgelöst.

Bereinigung formeller Art

Die Kantonsverfassung ist bisher noch nicht an das neue Recht angepasst worden und verwendet deshalb nach wie vor die Begriffe «Geisteskrankheit», «Geistesschwäche» und «entmündigt». Nun sollen auch in der Kantonsverfassung die heute gebräuchlichen Begriffe verwendet werden. Die Bereinigung ist rein formeller Art und beinhaltet keine inhaltliche Änderung.

Abstimmungs- empfehlung

Kantonsrat (72 Ja : 0 Nein) und Regierungsrat empfehlen:
Ja zur Änderung der Kantonsverfassung

Verfassung vom 31. Januar 1894

Bisher

Ausschluss vom Stimmrecht

- § 27 ³ Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist, hat kein Stimmrecht.

Änderung vom 29. März 2018

Neu

Ausschluss vom Stimmrecht

- § 27 ³ Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht.



Abstimmungsempfehlung

Für klare Begriffe in der Kantons- verfassung (Erwachsenenschutz)

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung der Kantonsverfassung